

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen in öffentlicher Trägerschaft
im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:
Schulen in freier Trägerschaft

Geringfügige Modifikation der Maskenpflicht in Kitas und Schulen ab 17. Januar 2022

Sehr geehrte Schulleiterinnen,
sehr geehrte Schulleiter,

hiermit wollen wir Sie über eine geringfügige Modifikation der Maskenpflicht informieren, welche jedoch keine Auswirkungen auf Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal hat.

Aufgrund von § 4 Abs. 1b SchulKitaCoVO gelten ab 17. Januar 2022 in Schulen und Kitas für Personen, die

1. Kinder oder Schüler zum Bringen oder Abholen kurzzeitig begleiten oder
2. sich in einer in § 1 Absatz 1 genannten Schule oder Einrichtung zu betriebsfremden Zwecken aufhalten

die Regelungen zur Maskenpflicht der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

Damit finden insoweit auch in Schulen und Kitas die in § 5 SächsCoronaNotVO geregelten, allgemeinen Bestimmungen zur Maskenpflicht Anwendung. Dies bedeutet für die häufig in den Einrichtungen vorkommenden Fälle insbesondere Folgendes:

1. **Begleitende Personen beim Bringen oder Abholen** der Schüler bzw. Kinder müssen eine FFP2-Maske tragen, da sie sich in geschlossenen Räumen einer Einrichtung auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen aufhalten (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 SächsCoronaNotVO).
2. **Handwerker und Dienstleister** müssen auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in den Gebäuden von Schulen und Kitas ebenfalls eine FFP2-Maske tragen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 SächsCoronaNotVO); ggf. ist die Ausnahme des § 5 Abs. 4 Satz 2 SächsCoronaNotVO (entgegenstehende arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen) einschlägig. Sofern sie dann jedoch in Räumlichkeiten tätig werden, die nicht öffentlich zugänglich sind, besteht lediglich eine

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Richard Neun

Durchwahl
Telefon +49 351 564-69300
Telefax +49 351 564-69009

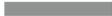
richard.neun@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4-5012/17/61

Dresden,
14. Januar 2022

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Kultus**
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.html

Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, sofern dort andere Personen anwesend sind (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 3 SächsCoronaNotVO).

3. **Teilnehmer an Gremiensitzungen oder Veranstaltungen** von Parteien und Wählervereinigungen, die in Schul- oder Kitagebäuden durchgeführt werden, müssen eine FFP2-Maske tragen, mit Ausnahme desjenigen, der das Rederecht innehat (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 7 SächsCoronaNotVO).
4. **Elternabende oder Elterngespräche**, die in der Schule oder Kita stattfinden, sind ausweislich der Begründung zur Dritten VO zur Änderung der SchulKitaCoVO von der Verweisung auf die SächsCoronaNotVO nicht betroffen. Aufgrund des engen inhaltlichen Bezugs zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtung handelt es sich in diesen Situationen nicht um betriebsfremde Zwecke, so dass die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 SchulKitaCoVO Anwendung finden, wonach die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) oder einer FFP2-Maske besteht.

Wir hoffen, dass Sie diese Hinweise bei der Umsetzung unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerald Heinze
Abteilungsleiter

gez. Michael Rothkopf
Referatsleiter
in Vertretung des Abteilungsleiters

Anlage